Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als Bebauungsplan zu Wohnbauzwecken in Stadt- und Ortsrandlagen

"Maierhof Südost"

Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim





Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als Bebauungsplan zu Wohnbauzwecken in Stadt- und Ortsrandlagen

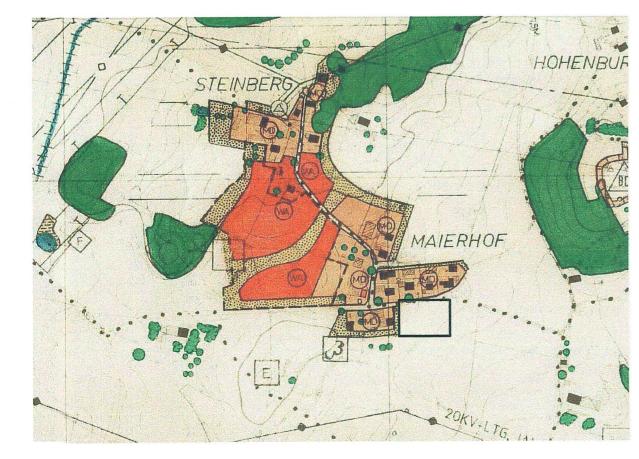
"Maierhof Südost"

Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Soyen erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4 bis 4c, 8, 9 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81 Abs. 3, Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als

Satzung.



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Soyen (kein Maßstab)

Festsetzungen

3.2

Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0.25 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,25

Maximale Wandhöhe

Hauptgebäude 6.10 m; Garagen 3.00 m

Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Wandhöhe ist die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss. Diese darf im Mittel höchstens 0.30 m über der Oberkante Straßenachse auf Länge der Nordfassade liegen. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand.

Für Garagen ist die Wandhöhe getrennt zu ermitteln, die Oberkante Fertigfußboden ist auf einer mittleren Höhe der Oberkante Straßenachse auf Breite des Garagengebäudes zu errichten.

Zulässig sind maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude. 3.3

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Nur Einzelhäuser zulässig

Garagen

- Garagen sind jeweils innerhalb des Bauraumes im Westen des Hauptbaukörpers zu 5.1
- Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Soyen in der Fassung vom 18. 10. 2010 ist einzuhalten.
- Private Fahr- und Stellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Gestaltungsfestsetzungen

- Längen-/Breitenverhältnis der Hauptgebäude mind. 1,2:1,0
- Dachform für Hauptgebäude und Garagen zwingend Satteldach mit Hauptfirstrichtung über die Längsseite des Gebäudes
- -----> Hauptfirstrichtung
- Bauliche Anlagen sind bis 0.25 m über Geländeroberkante wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.
- Einfriedungen sind zulässig nur als sockellose Zäune mit senkrechten Staketen in Holz oder Metall, Höhe max.1.20 m über Oberkante des natürlichen Geländes, Abstand zur OK Gelände mind. 0.15 m.

Grünordnung

Ortsrandeingrünung, Breite 10.0 m 7.1

Pflanzung von Obstbäumen heimischer Arten, Hochstamm, auf extensiv genutzter Wiesenfläche, kein Einsatz von chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, keine baulichen Anlagen zulässig. Die Fläche ist in den ersten drei Jahren möglichst oft zu mähen und nach dieser Aushagerungsphase jährlich nach dem 01. Juli einmal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen, 20% der Wiesenfläche sind als

Feldulme

wechselnde Brache zu erhalten.

Artenliste: 7.2

Obst- und Nussbäume heimischer Sorten

Heimische, kleinkronige Laubbäume (Kleinbaum) Hochstamm, STU 12 - 14 cm, 2 x v. mit Ballen

Sorbus aucuparia Eberesche Acer campestre Feldahorn Malus sylvestris Wildapfel Prunus mahaleb Steinweichsel Traubenkirsche Prunus padus Wildbirne Pyrus pyraster

Sträucher

Ulmus minor

Pflanzqualität: 2 x v. 100-150 cm Corylus avellana Euonymus europaeus

Haselnuss Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Liquster Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Traubenholunder Sambucus racemosa Schwarzer Holunder Sambucus nigra Heckenkirsche Lonicera xylosteum

Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Bestehende Flurstücksgrenzen

Flurnummern, z. B. 459

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Vermaßung, z. B. 8.00 m

Baudenkmal D-1-87-176-14 Bauernhaus

Wasserwirtschaft

Das Schmutzwasser ist über das gemeindliche Kanalnetz zu entsorgen.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Alle einschlägigen Vorgaben hierzu sind zu beachten. Die Anlagen zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind so zu errichten, dass sie der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV)" vom 01.01.2000 (GVBI Nr. 3/2000 S. 30) und den "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)" vom 12.01.2000 (AIMBI Nr.3/2000 S. 84) entsprechen.

7. Denkmalschutz

Zutage tretende Bodendenkmäler sind meldepflichtig.

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zu beachten.
- Landwirtschaftliche Immissionen im ortsüblichen Umfang aus der Bewirtschaftung der umgebenden Flächen sind zu dulden.
- Mit der Eingabeplanung sind ein Entwässerungsplan und ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

Verfahren

- Der Gemeinderat Soyen hat in der Sitzung vom 11. 07. 2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB als Bebauungsplan zu Wohnbauzwecken in Stadt- und Ortsrandlagen im beschleunigten Verfahren beschlossen. Dies wurde am 19. 07. 2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde in der Fassung vom 11. 07. 2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11. 08. 2017 bis 12. 09. 2017 öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht am 03. 08. 2017 und darauf hingewiesen,

dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde in der Fassung vom 11. 07. 2017 gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11. 08. 2017 bis 12. 09. 2017 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat der

(Siegel)

Gemeinderat Soyen in der Sitzung vom 17. 10. 2017 abgewogen und beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 17. 10. 2017 wurde vom Gemeinderat Soven am 17. 10. 2017 gefasst.

2 sowie Abs. 4 und §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Soyen, den 20. 10. 2017 (Siegel)

Fischberger, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt:

Soyen, den 13. 11. 2017

Fischberger, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 2 4. NOV. 2017 Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Soyen, Riedener Straße 11, 83564 Soyen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

(Siegel)

Soyen, den ... 2 4. NOV. 2017

Fischberger, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

"Maierhof Südost"

Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim

als Bebauungsplan zu Wohnbauzwecken in Stadt- und Ortsrandlagen

Fertigungsdaten:

vom 11. 07. 2017 Fassung vom 17, 10, 2017

Entwurfsverfasser:

HANS BAUMANNHITEKTENTE

Hans Baumann, Architekt

Architekten Hans Baumann und Freunde Falkenberg 24, 85665 Moosach www.baufalken.de